



Landeskirchenamt □ Postfach  
1664 □ 38286 Wolfenbüttel

LANDESKIRCHENAMT

An alle Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen  
der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, 11. Mai 2020

Telefon: (05331) 802 - 101

Telefax: (05331) 802 -

E-Mail: landesbischof@lk-bs.de

## Handlungsempfehlungen des Landeskirchenamtes in der Corona-Pandemie (Stand: 11.05.2020)

Liebe Schwestern und Brüder,

mit Wirkung von heute (11. Mai 2020) hat das Land Niedersachsen weitere Änderungen an seiner „Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“ vorgenommen. Teile dieser Änderungen betreffen auch das kirchliche Leben:

- Ab sofort dürfen „gewählte Gremien von öffentlich-rechtlichen Körperschaften“ wieder „Sitzungen und Zusammenkünfte“ durchführen. Dies betrifft also Kirchenvorstände, Pfarrverbandsversammlungen, Propsteivorstände, Propsteisynoden etc.; Voraussetzung ist, dass zu jedem Zeitpunkt der Mindestabstand von 1,5m zu jeder Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört, gewährleistet ist.
- Ab sofort darf – unter Beachtung der Abstandsregel von 1,5m – wieder Konfirmandenunterricht durchgeführt werden. Dies gilt auch für Konfirmandenelternabende.
- Für die Konfirmandenarbeit, Konfirmandenelternabende und Gremiensitzungen darf ab sofort auch wieder das Gemeindehaus genutzt werden, sofern die allgemeinen Hygienebestimmungen dort eingehalten werden können. Andere Veranstaltungen sind in den Gemeindehäusern weiterhin nicht zulässig (z.B. Gruppen, Kreise, Chorproben).
- Konfirmandenfreizeiten sind aufgrund der Abstandsregelungen weiterhin nicht durchführbar.
- Am Gang zum Grab und einer Beisetzung auf dem Friedhof dürfen nun bis zu 20 Personen aus dem engsten Familien- und Freundeskreis teilnehmen.

- Für einen eventuellen vorherigen Trauergottesdienst in der Kirche oder Kapelle ergibt sich die Zahl der möglichen Teilnehmer/innen aus der Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze (vgl. Handlungsempfehlungen vom 5. Mai 2020). Das könnten also u.U. mehr als 20 Personen sein.
- Für die Errechnung der für Gottesdienst und Amtshandlungen zur Verfügung stehenden Platzzahl gilt - laut jeweiliger Verordnung - in Niedersachsen die Regelung „1,5m Mindestabstand“, in Sachsen-Anhalt dagegen 10qm pro Person. Dies als Konkretisierung der Handlungsempfehlung vom 5. Mai 2020. Beide Regelungen gelten im jeweiligen Bundesland auch für Freiluftgottesdienste.
- Freiluftgottesdienste fallen rechtlich nicht unter den Begriff einer „Versammlung“ und bedürfen daher keiner besonderen kommunalen Genehmigung.

Diese Veränderungen zeigen Ihnen neue Möglichkeiten auf, sie sind aber keine Verpflichtung. Bitte entscheiden Sie weiterhin gewissenhaft vor Ort, ob Sie die notwendigen Auflagen einhalten können. Zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken kann es sinnvoll und angebracht sein, inzwischen eingeübte digitale Formen auch weiterhin vollständig oder teilweise zu nutzen.

Mitarbeitende, die selbst zu einer Risikogruppe gehören, sollten im Einvernehmen mit der Pröpstin/dem Propst bzw. dem Personalreferat im Landeskirchenamt klären, ob und wie der Dienst angesichts der zunehmenden Lockerungen im kirchlichen Leben weiter ausgeführt werden kann.

Ich bin dankbar, dass wir mit den heutigen Neuregelungen einige wichtige Gestaltungsmöglichkeiten zurück erhalten.

Für dringende Rückfragen zu allen Corona-Regelungen steht Ihnen unverändert Herr OLKR Hofer unter 0171-7610361 zur Verfügung.

Mit besten Wünschen für Sie und Ihre Familien grüßt Sie herzlich

Ihr

